

LG München I: Eine Feststellungsklage des VN über den Umfang der Deckungszusage und den möglichen Ausschluss von Einwendungen ist zulässig (mit Anmerkung von Michael Graf)

VersR 2014, 872

## **Eine Feststellungsklage des VN über den Umfang der Deckungszusage und den möglichen Ausschluss von Einwendungen ist zulässig (mit Anmerkung von Michael Graf)**

ARB 2000 § 18 Abs. 1

VVG § 128

**1. Erhebt der Rechtsschutzversicherer im Rahmen der Abrechnung Einwendungen zur Schadenshöhe und damit zum Streitwert der dem Versicherungsfall zugrunde liegenden Klage, nachdem er zunächst eine unbeschränkte Deckungszusage erteilt hat, ist eine Feststellungsklage des VN zulässig. Bei dieser Sachlage hat er ein Interesse daran, geklärt zu bekommen, in welchem Umfang die Deckungszusage erteilt worden und der Versicherer mit Einwendungen ausgeschlossen ist.**

**2. Bei Einwendungen des Versicherers zur Streitwerthöhe handelt es sich der Sache nach um Einwendungen zu den Erfolgsaussichten der Klage. Diese muss der Versicherer unverzüglich geltend machen. Erteilt er eine Deckungszusage, ist er deswegen an die positive Bewertung der Erfolgsaussichten auf der Grundlage der ihm zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen gebunden und insoweit mit Einwendungen ausgeschlossen.**

(269) LG München I, Urteil vom 24. 8. 2012 (12 O 9547/12)

LG München I: Eine Feststellungsklage des VN über den Umfang der Deckungszusage und den möglichen Ausschluss von Einwendungen ist zulässig (mit Anmerkung von Michael Graf)(VersR 2014, 872)

873

### **Entscheidung**

Die Kl. machte gegenüber der Bekl. Deckungsansprüche aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag geltend.

Die Kl. erlitt am 1. 1. 2011 einen Unfall, sie stürzte auf ihre rechte Hand. Sie wurde in der S. Klinik zur Erstversorgung behandelt, sodann anschließend von Dr. B. Wegen des Verdachts einer dauerhaften Skaphoid-Pseudarthrose aufgrund einer MRT-Aufnahme vom 28. 3. 2011 wurde die Kl. im L.-Klinikum operiert. Am Tag nach der Operation wurde eine Femoralis-Läsion diagnostiziert. Am 9. 8. 2011 wurden die Drähte in der rechten Hand entfernt. Die Kl. wollte gegen die L.-Klinik Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Aufklärung und fehlerhafter Operation geltend machen, gegen die Ärzte der S. Klinik wollte sie Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Nichterkennung des Skaphoidbruchs und der Unterlassung der Erhebung zwingend notwendiger Befunde geltend machen.

Mit Schreiben vom 28. 12. 2011 meldete die Kl. den Rechtsschutzfall der Bekl. Mit Schreiben vom 3. 1. 2012 erteilte die Bekl. Deckungszusage dem Grunde nach und verlangte weitere Unterlagen hinsichtlich der Schadensberechnung. Mit Schreiben vom 16. 1. 2012 bezifferten die Kl.-Vertreter

das Schmerzensgeld auf 75 285 Euro und berechneten einen Haushaltsführungsschaden von mindestens 1737 Euro pro „Woche“ (richtig pro Monat).

Die Höhe des Schmerzensgeldes sowie des Haushaltsschadens war bereits im Schreiben vom 28. 12. 2011 dargelegt worden; in diesem Schreiben wurden dann weitere Schäden (Arztkosten, Fahrtkosten, weitere vermehrte Bedürfnisse und Pflegekosten) mit 800 Euro pro Monat abzüglich 20 % Feststellungsabschlag auf 38 400 Euro beziffert.

Die Bekl. reagierte mit Schreiben vom 21. 2. 2012, gerichtet an die Kl.-Vertreter, in dem es wie folgt hieß:

Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. 2. 2012. Namens und im Auftrag unseres Versicherten bitten wir Sie, seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Es handelt sich um eine schuldrechtliche Angelegenheit. Diese Zusage gilt für die außergerichtliche Tätigkeit. Vereinbarungsgemäß beträgt die Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall 150 Euro. Bitte senden Sie uns ihre - auf ihren Mandanten ausgestellte - Kostenrechnung zu ...

Mit Schreiben vom 2. 3. 2012 übersandten die Kl.-Vertreter ihre Vorschusskostenrechnung vom 2. 3. 2012, bei der sie den Streitwert wie folgt angaben:

- Schmerzensgeld: 75 285 Euro;
- Haushaltsführungsschaden seit Vorfall bis heute: 24 318 Euro;
- Haushaltsführungsschaden Zukunft (§ 42 Abs. 1 GKG): 104 220 Euro;
- Zukunftsschäden: 38 400 Euro.

Hierauf reagierte die Bekl. mit Schreiben vom 23. 3. 2012, in dem es auszugsweise hieß:

Der von Ihnen in Ansatz gebrachte Haushaltsführungsschaden ist nicht vertretbar. In Ihrem Schreiben vom 28. 12. 2011 teilen Sie mit, die VN würde allein in der Wohnung wohnen und setzten einen Haushaltsführungsschaden von 1737 Euro pro Monat an. Im Schreiben vom 6. 2. 2012 teilen Sie mit, die Wohnung würde mit der Tochter zusammen bewohnt (die entsprechend auch den Haushalt mitführen muss) und setzten 1737 Euro pro Woche an. Legt man ihre Rechnung vom 28. 12. 2011 zugrunde, dürfte der haushaltliche Versicherungsschaden pro Monat mit höchstens 823,04 Euro in Ansatz gebracht werden. Hierbei bleibt unberücksichtigt, dass wir nicht nachvollziehen können, wofür 40 Stunden pro Woche aufgewendet werden. Bitte erläutern Sie dies.

Mit Schreiben vom 28. 3. 2012 erläuterten die Kl.-Vertreter ihre Schadensberechnung und stellten insbesondere klar, dass der Haushaltsführungsschaden in Höhe von 1737 Euro sich pro Monat ergebe. Mit Schreiben vom 17. 4. 2012 fragte die Bekl. an, auf welcher Rechtsgrundlage die Kl. verpflichtet sei, der Tochter den Haushalt zu führen und wieso hier nicht die Hälfte der Zeit und davon 80 % in Ansatz gebracht würden.

Die Kl. führte im Wesentlichen aus: Die Kl. habe aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag und gem. § 17 Abs. 4 ARB 2000 einen Anspruch auf volle Deckung des Rechtsschutzfalls. Auf die Deckungsanfrage habe die Bekl. bis heute keine ausreichenden Einwendungen zu Haftungsgrund und zur Höhe erhoben. Vielmehr beschränke sie ihre Zusage nachträglich. Sie habe Einwendungen zur Schadenshöhe erhoben. Es liege ein deckungspflichtiger Rechtsschutzversicherungsfall vor, da die Kl. als VN einen Rechtsverstoß behauptete. Es liege auch hinreichende Erfolgsaussicht vor. Für das Gegenteil sei die Bekl. darlegungs- und beweispflichtig. Die Rechtsverfolgung sei jedenfalls

nicht mutwillig. Die Umstände des Rechtsschutzfalls sowie die Beweismittel und auch die Haftungshöhe seien der Bekl.-Seite in den umfangreichen Schreiben vom 28. 12. 2011 und 16. 1. 2012 ausführlich dargelegt worden. Mit etwaigen Einwendungen sei die Bekl. präkludiert, da sie diese nicht unverzüglich und auch nicht ausreichend eindeutig und klar erhoben habe. Sie habe zudem ihre gesetzliche Hinweispflicht gem. § 128 Abs. 2 und 3 VVG nicht beachtet, da sie bis heute nicht ausreichend auf die Regelung in § 18 ARB 2000 hingewiesen habe. Die erteilte Deckungszusage stelle ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis dar, das die Bekl. nicht widerrufen könne. Der Schaden sei korrekt berechnet worden.

Die Kl. trug im weiteren Verlauf des Rechtsstreits dann noch vor, der Schriftverkehr mit der Bekl. sei so aufzufassen, dass die volle Deckungszusage vom 21. 2. 2012 im Nachhinein widerrufen worden sei.

Die Klage hatte Erfolg.

### **Aus den Gründen:**

I. Die Klage ist zulässig, insbesondere liegt ein Feststellungsinteresse der Kl. vor. Die Bekl. hat zunächst eine – unbeschränkte – Deckungszusage am 21. 2. 2012 für die außergerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Arzthaftung erteilt. Sie hat aber dann aufgrund der Abrechnung der Kl.-Vertreter Einwendungen zur Schadenshöhe erhoben und auch nur einen Kostenvorschuss bezahlt, der auf einem geringeren Streitwert beruht. Damit besteht zwischen den Parteien Unsicherheit über die Reichweite der Deckungszusage als Konkretisierung des vertraglichen Anspruchs der Kl.

Bei dieser Sachlage ist ein Interesse der Kl. darin zu bejahen, geklärt zu bekommen, dass die Deckungszusage bereits voll erteilt wurde und Einwendungen der von der Bekl. erhobenen Art nicht mehr erhoben werden können.

Entgegen der Auffassung der Bekl. ist das rechtliche Interesse der Kl. nicht gleichzusetzen einem Interesse auf Zahlung bestimmter Gebühren. Zwar steht hinter dem Feststellungsanspruch letztlich der wirtschaftliche Streit um die Gebührenhöhe. Die Kl. hat jedoch grundsätzlich einen Anspruch darauf, geklärt

LG München I: Eine Feststellungsklage des VN über den Umfang der Deckungszusage und den möglichen Ausschluss von Einwendungen ist zulässig (mit Anmerkung von Michael Graf)(VersR 2014, 872)

874

zu erhalten, in welchem Umfang die Bekl. zur Deckung verpflichtet ist bzw. in welchem Umfang sie bereits Deckung erteilt hat und Einwendungen nicht mehr erheben kann. Dieses Interesse ist nicht identisch mit dem reinen Gebühreninteresse.

Soweit zwischen den Parteien die sachliche Zuständigkeit des LG streitig war, hat die Bekl. diesen Einwand in der mündlichen Verhandlung fallen lassen und sich rügelos eingelassen auf die Verhandlung.

II. Die Klage ist auch begründet. Die Bekl. kann aufgrund der erteilten Deckungszusage keine weiteren Einwendungen erheben, vielmehr ist sie verpflichtet, im tarifgemäßen Umfang Leistungen für die Schadensersatzklage in Höhe von 242 223 Euro zu gewähren.

1. Einwendungen zu den Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung sind gem. §§ 128 VVG, 18 Abs. 1 ARB 2000 von der Bekl. unverzüglich geltend zu machen. Erteilt die Versicherung

Deckungszusage, ist sie an die positive Bewertung der Erfolgsaussichten auf der Grundlage der ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen gebunden.

Das bedeutet, dass die Bekl. als Versicherer nach der Erteilung der Deckungszusage mit all den Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Deckungszusage hätte erheben können bzw. auf der Grundlage des geschilderten Sachverhalts hätte erkennen können. Nach Erteilung der Deckungszusage kann sich der Versicherer nur dann von einer erteilten Deckungszusage lösen, wenn sich neue Tatsachen oder Umstände ergeben haben, mit denen er nicht rechnen musste. Denn der VN muss sich darauf verlassen können, dass der Versicherer die Sachlage vor Erteilung der Deckungszusage sorgfältig prüft.

2. Die Kl.-Vertreter haben für die Kl. in ihrer ursprünglichen Deckungsanfrage vom 28. 12. 2011 und in ihrem Schreiben vom 16. 1. 2012 bereits diejenigen Aspekte zur Schadensberechnung vorgetragen, gegen die die Bekl. nun Einwendungen erheben möchte.

Die Höhe des Schmerzensgeldanspruchs wurde gegenüber der Bekl. beziffert. Ebenso ist ein monatlicher Haushaltsschaden in Höhe von mindestens 1737 Euro dargelegt worden.

Soweit im Schreiben vom 16. 1. 2012 von einem Haushaltsschaden in Höhe von 1737 Euro pro Woche die Rede ist, ergibt sich aus der Darstellung insgesamt ohne größere Probleme unter Berücksichtigung der ursprünglichen Deckungsanfrage, dass es hier richtig heißen muss „pro Monat“.

Schließlich ist der weitere Zukunftsschaden in der Deckungsanfrage mit 38 400 Euro bewertet.

Die vorprozessual erhobenen Einwendungen der Bekl. richten sich allein gegen die Berechnung des Haushaltstilgungsschadens pro Monat, nicht etwa gegen die Dauer, für die der Haushaltsschaden geltend gemacht wird. Damit richteten sich die Einwendungen der Bekl. jedoch gegen die Begründetheit eines Rechnungspostens, den die Bekl. bei Erteilung der Deckungszusage vom 21. 2. 2012 bereits kannte.

Die Bekl. führt selbst aus, dass sie an der Erteilung der Deckungszusage festhält und nur die Höhe des Streitwerts angreift, wobei die Differenzen bezüglich dieser Streitwertberechnung allein auf der Berechnung des monatlichen Haushaltsführungsschadens beruhen.

Bei den Einwendungen der Bekl. zur Streitwerthöhe handelt es sich der Sache nach um Einwendungen zu den Erfolgsaussichten der Klage, indem nämlich geltend gemacht wird, dass nur ein Schaden in bestimmter Höhe entstanden und schlüssig dargelegt worden ist und der darüber hinausgehende Schadensanteil nicht erfolgsversprechend geltend gemacht werden kann.

Mit solchen Einwendungen ist die Bekl. jedoch ausgeschlossen, soweit sie in Kenntnis der hier fraglichen Umstände die Deckungszusage bereits erteilt hat.

Hieraus ergibt sich, dass die Bekl. mit dem von ihr erhobenen Einwand, der Haushaltsführungsschaden sei nicht zutreffend berücksichtigt, ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für die von der Bekl. im Prozess erhobenen Einwendungen, der Schmerzensgeldanspruch sei zu hoch.

Weitere Einwendungen der Bekl. sind nicht ersichtlich. Insbesondere spielt die Frage der Höhe der etwa abzurechnenden Gebühren der Kl.-Vertreter keine Rolle. Sie sind nicht Streitgegenstand.

Im Übrigen ist die Bekl. mit ihren Einwendungen auch deshalb ausgeschlossen, weil sie die Kl. nicht auf die Regelung des § 18 ARB 2000 gem. § 128 VVG hingewiesen hat.

## Anmerkung:

Das oben abgedruckte Urteil des LG München I vom 24. 8. 2012 befasst sich mit praxisrelevanten Rechtsfragen innerhalb eines Deckungsrechtsstreits im Rechtsschutzversicherungsrecht.

### 1. Feststellungsinteresse der Deckungsklage

Verweigert der Versicherer (teilweise) seine Deckungszusage, hat der VN die Möglichkeit, eine Deckungsklage beim Gericht seines Wohnsitzes (§ 20 Abs. 1 ARB 2000 1 ) zu erheben.

Im vorliegenden Fall tritt jedoch die Besonderheit auf, dass der VN zwar mit Schreiben vom 28. 12. 2011 und 16. 1. 2012 Deckung für die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen mit einem Streit-/Schadenswert in Höhe von 242 223 Euro begehrte, der Versicherer zunächst mit Schreiben vom 21. 2. 2012 eine unbeschränkte Deckungszusage auch der Höhe nach erteilte.

Jedoch erst nach Zustellung der Vorschussrechnung am 2. 3. 2012 erhob der Versicherer erstmals Einwendungen zur „Streitwerthöhe“, insbesondere zur Höhe des wöchentlichen Haushaltsaufwands im Rahmen des Haushaltsführungsschadens.

Beantragt der VN sodann im Wege des Feststellungsantrags

Es wird festgestellt, dass die Bekl. – entsprechend der von ihr erteilten Deckungszusage vom ... – verpflichtet ist, der Kl. für die außergerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Arzthaftung gegen ... bedigungs- /tarifgemäße Deckung aus dem zwischen der Kl. und der Bekl. geschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag (Versicherungsscheinnr. ...) für Ansprüche mit einem Schadenswert in Höhe von 242 223 Euro zu gewähren.,

so stellt sich die Frage, ob für diesen Feststellungsantrag im vorliegenden Fall überhaupt noch ein Deckungsfeststellungsinteresse gegeben ist, weil der Rechtsschutzversicherer zuvor bereits am 21. 2. 2012 eine unbeschränkte Deckungszusage erteilt hatte.

a) Zunächst ist festzustellen, dass die Feststellungsklage in einer solche Deckungsstreitigkeit die richtige Klageart ist, auch wenn eine vorrangige Leistungsklage denkbar wäre 2 . In der

LG München I: Eine Feststellungsklage des VN über den Umfang der Deckungszusage und den möglichen Ausschluss von Einwendungen ist zulässig (mit Anmerkung von Michael Graf)(VersR 2014, 872)

875

Praxis wird der VN gut beraten sein, wenn er den sicheren Weg geht und zunächst immer das „Weniger“, nämlich den Feststellungsklageantrag, wählt. Sollte das zuständige Gericht sodann darauf hinweisen, dass es ausschließlich die Leistungsklage für statthaft erachten würde, so kann der VN jederzeit nachträglich über § 264 Nr. 2 ZPO auf einen Leistungsantrag erweitern.

b) Bei der Frage nach dem Feststellungsinteresse i. S. d. § 256 ZPO könnte in der Tat zum einen eingewendet werden, dass es dem VN im vorliegenden Fall letztlich nur um die Bezahlung seiner außergerichtlichen Anwaltsgebühren ginge, diese seien der Höhe nach jedoch bezifferbar, und könnten daher im Wege der vorrangigen Leistungsklage 3 eingeklagt werden. Zum anderen habe der Versicherer zuvor bereits uneingeschränkte Deckungszusage erteilt, was das Feststellungsinteresse entfallen lasse.

aa) Das LG stellt hier jedoch zutreffend fest, dass das Deckungsinteresse des VN im Rechtsschutzversicherungsrecht nicht identisch ist mit seinem äquivalenten Gebühreninteresse.

Dem kann uneingeschränkt gefolgt werden, da der VN einen grundsätzlichen Anspruch darauf hat, geklärt zu erhalten, in welchem Umfang der Rechtsschutzversicherer zur Deckung verpflichtet ist, bzw. in welchem Umfang er bereits Deckung erteilt hat und welche Einwendungen er nicht mehr erheben kann. Dieses weite Deckungsinteresse gründet sich auch darauf, dass später eine weitere Deckungsanfrage nötig werden könnte, beispielsweise bei einer Klageerweiterung oder für eine weitere Instanz. Dann ist es für den VN aber ganz entscheidend, dass verbindlich geklärt ist, welche seiner Einwendungen der Versicherer nicht mehr erheben kann. Zudem ist gerade im Arzthaftungsrechtsschutzfall die durchzusetzende Schadenshöhe nicht nur für die bereits bezifferbaren Anwaltsgebühren im außergerichtlichen Geschäft maßgeblich, sondern eben auch ausschlaggebend für etwaige Gerichtskosten, sowie für noch nicht bezifferbare Gegnerkosten.

bb) Der Versicherer hat zudem nicht nur eine reine Kostentragungspflicht, vielmehr schuldet er dem VN gem. §§ 1 ARB 2000, 125 VVG auch Fürsorge. Folglich hat der VN einen Anspruch darauf, dass der Versicherer ihm ein Deckungsversprechen erteilt, welches keinerlei Unsicherheit im Hinblick auf den Schadens- und Streitwert enthält.

Im vorliegenden Fall erhob der Versicherer nach seiner Deckungszusage jedoch Einwendungen bezüglich der Berechnung des Haushaltsführungsschadens und stellte damit den zunächst gedeckten Schadenswert wieder infrage.

c) Dann besteht für den VN aber eine Unsicherheit bezüglich des Deckungsumfangs und folglich gem. § 256 ZPO ein Feststellungsinteresse für eine Deckungsklage, die diesbezügliche Feststellungsklage des VN ist daher zulässig, auch im Hinblick auf eine alternativ mögliche Leistungsklage auf Erstattung bestimmter Gebühren durch den Rechtsschutzversicherer.

## **2. Bindungswirkung der Deckungszusage**

Die Pflicht des Versicherers zur Abgabe einer Deckungszusage ist in § 17 Abs. 4 S. 1 ARB 2000 geregelt, diese Erklärung ist ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis mit Bindungswirkung 4 . Denn die Deckungszusage, mit der der Versicherer seine Leistungspflicht anerkennt, ist für den VN wesentliche Grundlage für sein weiteres Vorgehen in dem jeweiligen Rechtsschutzfall, sie ist für ihn von großer Bedeutung.

Das LG bestätigt im vorliegenden Fall daher zu Recht eine strenge Bindungswirkung dieser Deckungszusage. Der Versicherer soll sich von dieser Erklärung nicht ohne Weiteres lösen können. Der BGH bestätigt dies und lässt für den Versicherer dabei keinerlei spätere Einwendungen oder Einreden mehr zu, sofern der Versicherer diese zumindest für möglich gehalten hat bzw. mit denen er zumindest rechnete 5 .

Ein solches Schuldanerkenntnis kann vom Versicherer allenfalls (über § 812 BGB) „widerrufen“ werden, wenn nachträglich neue und erhebliche Leistungsverweigerungsgründe auftauchen würden, mit welchen der Versicherer bei Abgabe der Deckungserklärung nicht rechnen musste.

Das LG begründet diese strenge Bindungswirkung zutreffend damit, dass sich der VN uneingeschränkt darauf verlassen können muss, dass der Versicherer die Sachlage vor Erteilung einer Deckungszusage sorgfältig prüft.

Denn der VN ist darauf angewiesen, dass er für seine Rechtsverfolgung „grünes Licht“ vom Versicherer erhält und der Versicherer später nicht unvorhersehbar „auf Rot umschaltet“.

### 3. Einwendungen zu den Erfolgsaussichten der Klage i. S. d. §§ 18 ARB 2000, 128 VVG

Der Rechtsschutzversicherer wandte im vorliegenden Fall ein, dass es ihr vorliegend nicht um die Frage des Deckungsschutzes ginge, da eine Deckungszusage von ihr bereits erteilt worden sei, sondern es ginge lediglich um die Höhe des Streitwerts in der zugrunde liegenden Vergütungsabrechnung, insbesondere sei in der Deckungsanfrage der Haushaltsführungsschaden nicht schlüssig berechnet worden, weil die wöchentliche Arbeitsstundenzeit von 40 h nicht vertretbar sei. Der Rechtsschutzversicherer vertritt dabei die Auffassung, dass er durch diese Streitwertmonierung keine echten Einwendungen gegen die Deckungszusage erheben würde.

a) Bei solchen Einwendungen des Versicherer zur Streitwerthöhe handelt es sich denknotwendigerweise aber um Einwendungen des Versicherer zur Schadenshöhe, und damit der Sache nach um echte Einwendungen zu den Erfolgsaussichten der Klage i. S. d. § 18 ARB 2000. Denn wenn der Rechtsschutzversicherer einen Schadensposten für nicht vertretbar berechnet bewertet, so erklärt er damit auch, dass der Schaden nur in einer bestimmten Höhe entstanden sei und nur in dieser Höhe schlüssig dargelegt werden könne, der darüber hinaus gehende Schadensteil könne dann jedoch nicht erfolgsversprechend geltend gemacht werden.

b) Der Rechtsschutzversicherer lässt im vorliegenden Fall zudem außer Acht, dass seine Einwendung gegen den Haushaltsführungsschaden versicherungsrechtlich unerheblich ist, da es sich bei der Frage nach der Nachweisbarkeit und Vertretbarkeit der dargelegten Höhe des Haushaltsführungsschadens letztlich um eine Frage der Beweisaufnahme und -würdigung handelt. Der Rechtsschutzversicherer verkennt, dass für einen deckungspflichtigen Rechtsschutzversicherungsfall nach herrschender Rechtsprechung schon ein nur vom VN „behaupteter Rechtsverstoß“ genügt 6 . Es besteht dabei immer eine hinreichende

LG München I: Eine Feststellungsklage des VN über den Umfang der Deckungszusage und den möglichen Ausschluss von Einwendungen ist zulässig (mit Anmerkung von Michael Graf)(VersR 2014, 872)

876

Erfolgsaussicht i. S. d. § 18 ARB 2000, wenn – wie hier – über eine Behauptung Beweis zu erheben ist. Das OLG Karlsruhe hat entschieden, dass – selbst wenn bereits eine Vielzahl von Begutachtungen vorliegen – nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass das Zivilgericht im Schadensersatzprozess keine weitere Beweiserhebung zu der Frage vornimmt, ob und in welchem Umfang die vom Kläger behaupteten Schadensfolgen durch das Schadensereignis verursacht worden sind 7 .

c) Folglich ist die vorliegende Monierung des Rechtsschutzversicherers als echte, aber unerhebliche Einwendung i. S. d. § 18 ARB 2000 zu bewerten, wobei anzumerken ist, dass der Versicherer für den rechtzeitigen und erheblichen Einwand der fehlenden hinreichenden Erfolgsaussicht darlegungs-/beweispflichtig wäre 8 .

### 4. Präklusion wegen unterlassenen Hinweises

Zutreffend weist das LG in seinem Urteil noch abschließend darauf hin, dass der Rechtsschutzversicherer die gesetzliche Hinweispflicht des § 128 S. 2 und 3 VVG nicht beachtet hatte, da in seiner Monierung und teilweiser Ablehnung ein ausreichend ausformulierter Hinweis auf die Regelung des § 18 ARB 2000 nicht erfolgte. Folglich hat der Rechtsschutzversicherer sein Einwendungsrecht verloren (Präklusion) 9 . Auch bei einer solchen nur teilweise ablehnenden

Entscheidung eines Rechtsschutzversicherers ist zwingend immer ein Hinweis gem. § 128 S. 2 VVG erforderlich.

Der Autor, Michael Graf, ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Fachanwalt für Medizinrecht in Freiburg ( [www.anwaltgraf.de](http://www.anwaltgraf.de) ).

---

1 Zitiert werden im Folgenden die Muster-ARB 2000 abgedr. in *Harbauer*, Rechtsschutzversicherung 8. Aufl. 2010.

2 *Harbauer* aaO (Fn. 1) § 20 ARB 2000 Rn. 11 (m. w. N.). Dies ist jedoch strittig, da einige Gerichte hier die Leistungsklage als vorrangig einstufen, mit dem Argument, dass sich der Anspruch im Erkenntnisverfahren in einem vollstreckungsfähigen Leistungsbegehren gerichtlich durchsetzen lasse. Würde man dem folgen, so liegt nach Auffassung des Verfassers dann jedenfalls keine Sperrwirkung durch die mögliche Leistungsklage vor, da ein Feststellungsantrag hier nicht deshalb unzulässig ist, weil der VN eine Leistungsklage erheben könnte, denn nach BGH ist ein Feststellungsinteresse auch gegeben, wenn die Bekl. (hier der Versicherer) die Erwartung rechtfertigt, er werde auf ein rechtskräftiges Feststellungsurteil hin seinen rechtlichen Verpflichtungen nachkommen, ohne dass es eines Vollstreckungstitels bedürfte (BGH VersR 2006, 830 = r+s 2006, 239), wovon bei einer rechtskundigen Rechtsschutzversicherung auszugehen ist.

3 *Harbauer* aaO (Fn. 1) § 20 ARB 2000 Rn. 6–8.

4 *Harbauer* aaO (Fn. 1) § 17 ARB 2000 Rn. 17 (m. w. N.).

5 BGHZ 117, 345 = VersR 1992, 568 = r+s 1992, 201; BGH VersR 1966, 1174.

6 BGH VersR 1984, 530

7 OLG Karlsruhe VersR 2006, 969.

8 *Harbauer* aaO (Fn. 1) Vor § 18 ARB 2000 S. 614 f. Rn. 19.

9 Vgl. *Harbauer* aaO (Fn. 1) Vor § 18 ARB 2000 S. 614 f. Rn. 11, zu § 18 Rn. 3 f. und zu § 128 VVG Rn. 7 f.

---

#### **Parallelfundstellen:**

BeckRS 2014, 14495 ♦ LSK 2014, 300630